

15/SN-388/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Zl. 34 -GE/19- 04
 Datum: 1 6. MAI 1994
 Verteilt 20. Mai 1994 flg

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.256/94 - VA/Hor

11. Mai 1994

Betr.: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994;
 Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer
 Stellungnahme in gegenständlicher Angelegenheit - zur freundlichen
 Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



i.v. Kutschera
 Vorsitzender

25 Beilagen



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.256/94 - VA/Hor

GZ 603.363/63-V/1/94

11. Mai 1994

Betr.: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994

Stellungnahme

Zum übermittelten Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 erlauben wir uns festzuhalten, daß es zur Gewährleistung der Rechtseinheit (Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung = weisungsgebundener Landeshauptmann) letztlich dazu kommen wird, daß der Bundesgesetzgeber seine Regelungen sehr kasuistisch vornimmt; dies wäre kontraproduktiv zum Ziel einer sparsamen Verwaltung (Reform).

Des weiteren fehlt eine Aussage über die Verwendung jener Bediensteten, die derzeit in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind.

Für sehr wesentlich erachten wir es, daß die Einheitlichkeit des Bundes- und Landesdienstrechtes gewahrt bleibt. Zumindest müßte für die Länder eine Formulierung gefunden werden, daß die dienstrechtlichen Normen so gestaltet werden, daß das Bundesdienstrecht als Mindestanforderung erhalten bleibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender